

Steuerrundschreiben März 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem positiven Ausgang des SPD-Mitgliederentscheid zur Wiederauflage der großen Koalition befindet sich ein halbes Jahr nach der Bundestagswahl die Regierungsbildung auf der Zielgeraden. Damit rücken die Steuerthemen im 177 Seiten starken Koalitionsvertrag stärker in den Fokus. Eine sichere Planung ist zwar erst möglich, wenn die Vereinbarungen im Gesetzgebungsverfahren beschlossen sind, doch neben allgemein gehaltenen Absichtserklärungen sind auch zahlreiche konkrete Änderungen vorgesehen, die Sie in Ihre steuerliche Strategieplanung des laufenden Jahres einbeziehen können. Geplant ist die Unterstützung von Familien bei Erwerb von Wohneigentum. Dafür soll für den Ersterwerb bestimmter Immobilien ein Baukindergeld i.H. v. 1.200,- € je Kind und Jahr, das über einen Zeitraum von 10 Jahren gezahlt wird, eingeführt werden. Begünstigt sollen Familien bis zu einer Einkommensgrenze von 75.000,- € (plus 15.000,- € pro Kind) zu versteuerndem Haushaltseinkommen pro Jahr sein.

Im bezahlbaren Mietsegment sollen steuerliche Anreize für den frei finanzierten Wohnungsneubau geschaffen werden. Zu diesem Zweck sollen bis Ende 2021 befristete Sonderabschreibungen eingeführt werden. Sie können zusätzlich zur linearen Abschreibung über 4 Jahre 5 % pro Jahr betragen. Ebenso steht wieder die Förderung der energetischen Gebäudesanierung auf der Agenda. Vorgesehen ist ein Wahlrecht zwischen einer Zuschussförderung und einer Berücksichtigung bei der Einkommensermittlung. Beide Maßnahmen waren bereits in der letzten Legislaturperiode beraten worden, aber im Gesetzgebungsverfahren gescheitert.

Nachdem die beschlossene Gewinnglättung für Einkünfte aus L+F von der EU noch nicht genehmigt wurde, wird eine neue Steuervergünstigung für Landwirte diskutiert. Zur Gewinnung von Wohnbauland von Landwirten sollen steuermindernde Re-Investitionsmöglichkeiten in den Mietwohnungsbau, nach einer verfassungsrechtlichen Prüfung, verbessert werden.

Beginnend ab 2019 soll bis 2021 das Kindergeld um 25,- € pro Monat erhöht werden. Die Abschaffung des Solidaritätszuschlags wird nicht sofort und auch nicht vollständig erfolgen. Eine finanzielle Entlastung ist nur bei kleineren und mittleren Einkommen ab 2021 geplant.

Sobald erste Gesetzesentwürfe vorliegen, werden wir Sie weiter informieren.

Gesetzeskraft hat dagegen die seit 01.01.2018 auf 800,- € angehobene Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG). Begünstigt sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter, die selbständig nutzbar sind. Der Betrag von 800,- € (Nettowert ohne Umsatzsteuer) muss nicht auf die Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben werden, sondern kann im Jahr der Anschaffung sofort in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden. Wurden im Betrieb Investitionsabzugsbeträge gebildet und von den Anschaffungskosten der GWG abgezogen, können Anschaffungen bis zu 1.586,- € (1.586,- abzgl. 19 % USt = netto 1.332,77 € abzüglich 40 % IAB = BMG 799,66 €) abgezogen werden.

Neben der Möglichkeit der Sofortabschreibung besteht weiterhin die Regelung, Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen 250,- € und 1.000,- € in einen Sammelposten einzustellen und auf 5 Jahre verteilt abzuschreiben. Kleinbeträge bis zu 250,- € stellen immer Sofortaufwand dar.

Zu beachten ist, dass man sich für Neuzugänge eines Wirtschaftsjahres zwischen der Abschreibung im Sammelposten oder der GWG-Regelung entscheiden muss.

In Zeiten des Fachkräftemangels ist die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern besonders wichtig. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen Aufwendungen für die Erstausbildung, die bei den Auszubildenden zu den Kosten der privaten Lebensführung zählen und nur eingeschränkt bei den Sonderausgaben abzugsfähig sind. Entstehen dagegen dem Arbeitnehmer Kosten für die Fort- oder Weiterbildung in einem bereits erlernten Beruf oder aus einer Umschulung, sind diese Aufwendungen als Werbungskosten sofort abzugsfähig.

Übernimmt der Arbeitgeber Kosten der Fort- und Weiterbildung bleiben diese Erstattungen lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn die Bildungsmaßnahme im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegt. Wird die Kostenübernahme vom Bestehen der Prüfung abhängig gemacht, geht die Finanzverwaltung nach neuer Rechtsauffassung nicht mehr von einer steuerfreien Kostenübernahme aus, sondern erfasst Zahlungen nach erfolgreicher Prüfung als steuerpflichtigen Bonus. Gerne sind wir Ihnen bei der Formulierung behilflich.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert
- Steuerberater -

Sieglinde Böpple
- Steuerberaterin -